

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1966	Nummer 75
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
9231	4. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grenzüberschreitender entgeltlicher oder geschäftsmäßiger Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 52, 53 PBefG); hier: Richtlinien für das Antrags- und Genehmigungsverfahren im Auslandsverkehr	854

I.

9231

**Grenzüberschreitender entgeltlicher
oder geschäftsmäßiger Personenverkehr
mit Kraftfahrzeugen (§§ 52, 53 PBefG);**

**hier: Richtlinien für das Antrags- und
Genehmigungsverfahren im Auslandsverkehr**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 4. 4. 1966 — V/B 6 — 34—00 4—66

Durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 906) ist die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 52, 53 PBefG, mit Ausnahme in den Fällen der §§ 52 Abs. 3 Satz 2 und 53 Abs. 3 erster Halbsatz PBefG, vom Bundesminister für Verkehr auf die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden übergegangen. Die landesrechtlichen Zuständigkeiten sind im Lande Nordrhein-Westfalen durch die Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) v. 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376; SGV. NW. 92) geregelt worden.

Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren im Auslandsverkehr sind folgende Richtlinien zu beachten:

1 Anträge von Unternehmern mit Betriebssitz im Inland

1.1 Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

1.11 in einem Bundesland

Anlage 1

Der Antrag ist in der entsprechenden Anzahl auf dem vorgeschriebenen Formular (Anlage 1) bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat (s. RdErl. v. 1. 2. 1966 — V/B 6 — 32—00/3—66 — MBl. NW. S. 498; SMBl. NW. 923—). Beginnt die Linie im Ausland, so gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei welcher der erste Grenzübertritt erfolgt. Bei Gemeinschaftslinien eines deutschen und eines ausländischen Unternehmers richtet sich die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach dem Ausgangspunkt des von dem deutschen Unternehmer beantragten Verkehrs.

Für das Genehmigungsverfahren gilt im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Regelung:

Das Anhörverfahren wird von den Regierungspräsidenten durchgeführt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr leitet den Regierungspräsidenten, deren Bezirk von der Linienführung berührt wird, zu diesem Zweck eine Ausfertigung des Antrages zu. Nach Durchführung des Anhörverfahrens ist über das Ergebnis unter gleichzeitiger Vorlage der Verwaltungsvorgänge zu berichten. Soweit Einwendungen erhoben worden sind, ist hierzu eingehend Stellung zu nehmen.

Die beteiligten Regierungspräsidenten werden vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Herstellung des Benehmens mit dem Bundesminister für Verkehr über die getroffene Entscheidung unterrichtet.

1.12 in mehreren Bundesländern

1.11 gilt entsprechend.

1.2 Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG (Berufsverkehr, Schüler-, Markt- und Theaterfahrten)

1.21 in einem Bundesland

1.11 Abs. 1 gilt entsprechend. Für die Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Die zuständige Genehmigungsbehörde führt das Anhörverfahren durch. § 11 Abs. 3 PBefG ist zu beachten.

Zur Herbeiführung des Benehmens mit dem Bundesminister für Verkehr teilt die zuständige Genehmigungsbehörde der obersten Landesverkehrsbehörde die beabsichtigte Entscheidung sowie das Ergebnis des Anhörverfahrens unter Beifügung einer Ausfertigung des Antrages und der Verwaltungsvorgänge mit. Der Bericht ist in 2facher Ausfertigung vorzulegen.

Hat der Bundesminister für Verkehr gegen die beabsichtigte Entscheidung Bedenken, so teilt er diese der obersten Landesverkehrsbehörde mit.

Nach Herstellung des Benehmens unterrichtet die oberste Landesverkehrsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde unter gleichzeitiger Rückgabe der vorgelegten Verwaltungsvorgänge.

Zur Unterrichtung des Bundesministers für Verkehr hat die zuständige Genehmigungsbehörde der obersten Landesverkehrsbehörde zwei Abschriften der getroffenen Entscheidung zu übersenden.

1.22 in mehreren Bundesländern

1.11 Abs. 1 gilt entsprechend. Für die Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Die nach 1.11 Abs. 1 zuständige Genehmigungsbehörde leitet den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden eine entsprechende Anzahl Mehrausfertigungen des Antrages zu. Jede der beteiligten Genehmigungsbehörden hat das Anhörverfahren für ihren Bezirk durchzuführen und das Ergebnis mit ihrer Stellungnahme der federführenden Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.21 Abs. 3 bis 5.

Zur Unterrichtung des Bundesministers für Verkehr und der beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden hat die zuständige Genehmigungsbehörde ihrer obersten Landesverkehrsbehörde eine entsprechende Anzahl Abschriften der getroffenen Entscheidung zu übersenden.

Die beteiligten Genehmigungsbehörden sind **unmittelbar** von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu unterrichten.

1.3 Kleiner Grenzverkehr

1.11 Abs. 1 gilt entsprechend. Für die Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 1 bzw. 2 zu verwenden.

Die zuständige Genehmigungsbehörde führt das Anhörverfahren durch und entscheidet über den Antrag. § 11 Abs. 3 PBefG ist zu beachten.

Der Bundesminister für Verkehr hat grundsätzlich auf die Herstellung des Benehmens gemäß § 52 Abs. 2 PBefG sowie auf die Übersendung einer Abschrift der getroffenen Entscheidung verzichtet.

Als kleiner Grenzverkehr gilt der Verkehr, wie er räumlich abgegrenzt ist in

- a) den Vereinbarungen mit den Ländern Dänemark, Belgien, Luxemburg und Österreich über die Durchführung des grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehrs;
- b) den Abkommen über den kleinen Grenzverkehr mit den Niederlanden v. 6. Juli 1961 (BAnz. 1961 Nr. 132) und der Schweiz v. 5. Februar 1953 (BGBl. II 1960 S. 2161 und 2283);
- c) der EWG-Verordnung Nr. 7/64 v. 29. Januar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 18 v. 1. Februar 1964 S. 297 ff.). Verordnung zur Festlegung der Liste der Gemeinden innerhalb der beiderseits der gemeinsamen Grenze zwischen Frankreich und den angrenzenden Mitgliedstaaten festgelegten Grenzzonen.

Anlage 2

1.4 Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 48 Abs. 1 und 2, 49, 52 Abs. 3, 53 Abs. 3 PBefG)

1.41 Ferienziel-Reisen

Der Antrag für die ausländische Teilstrecke ist vom Unternehmer auf den von den ausländischen Verkehrsbehörden vorgeschriebenen Antragsvordrucken unmittelbar bei dem jeweiligen ausländischen Verkehrsministerium zu stellen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, daß der Unternehmer eine deutsche Genehmigung für Ferienziel-Reisen besitzt.

1.42 Leerein- und Leerrückfahrten

Der Antrag ist — sofern keine abweichende Regelung mit ausländischen Staaten besteht — unmittelbar an das jeweilige ausländische Verkehrsministerium zu richten. Die vom Bundesminister für Verkehr abgeschlossenen Vereinbarungen über die Durchführung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen nebst Antragsvordrucken sind hierbei zu beachten.

Anmerkung:

Anträge auf Leerein- und Leerrückfahrten nach bzw. aus Finnland sowie Leerrückfahrten aus den Niederlanden und Jugoslawien sind an den für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

1.43 Touristenrundreisen

Der Antrag ist — sofern mit ausländischen Staaten die Ausgabe von Blankogenehmigungen vereinbart ist — auf dem vorgeschriebenen Muster bei der zuständigen deutschen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Anmerkung:

Anträge auf Rundreisen nach Finnland und nach Jugoslawien sind an den für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

2 Anträge von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland

2.1 Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

2.11 in einem Bundesland

Der Antrag soll über die zuständige Behörde des Heimatstaates an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden. Er übersendet den Antrag der zuständigen obersten Landesverkehrsbehörde.

Das weitere Verfahren richtet sich im Lande Nordrhein-Westfalen nach 1.11 Abs. 2 ff.

2.12 in mehreren Bundesländern

Der Antrag soll über die zuständige Behörde des Heimatstaates an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden. Er übersendet den Antrag der zuständigen obersten Landesverkehrsbehörde, in deren Bereich die Linie endet.

Das weitere Verfahren richtet sich im Lande Nordrhein-Westfalen nach 1.11 Abs. 2 ff.

2.2 Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG (Berufsverkehr, Schüler-, Markt- und Theaterfahrten)

2.21 in einem Bundesland

Der Antrag soll über die zuständige Behörde des Heimatstaates an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden. Er übersendet den Antrag der zuständigen obersten Landesverkehrsbehörde, die ihn an die Genehmigungsbehörde weiterleitet, in deren Bereich die Linie endet.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.21 Abs. 2 ff.

2.22 in mehreren Bundesländern

Der Antrag soll über die zuständige Behörde des Heimatstaates an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden. Er übersendet den Antrag der zuständigen obersten Landesverkehrsbehörde, in deren Bereich die Linie endet.

Die für den Endpunkt der Linie zuständige Genehmigungsbehörde leitet den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden eine entsprechende Anzahl Mehrausfertigungen des Antrages zu. Jede der beteiligten Genehmigungsbehörden hat das Anhörverfahren für ihren Bezirk durchzuführen und das Ergebnis mit ihrer Stellungnahme der federführenden Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.21 Abs. 3 bis 5 und 1.22 Abs. 4.

2.3 Kleiner Grenzverkehr

2.21 Abs. 1 bzw. 2.22 Abs. 1 und 1.3 Abs. 2 ff. gelten entsprechend.

2.4 Transit-(Durchgangs-)Verkehr (§ 53 Abs. 2 PBefG)

Der Antrag soll über die zuständige Behörde des Heimatstaates an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden. Er übersendet den Antrag mit seiner Stellungnahme der obersten Landesverkehrsbehörde, in deren Bereich der erste Grenzübergang erfolgt. Die nach § 53 Abs. 2 PBefG zuständige Genehmigungsbehörde hat mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden der anderen Bundesländer das Einvernehmen gemäß § 11 Abs. 4 PBefG herzustellen.

Weicht die beabsichtigte Entscheidung nicht von der Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr ab, so braucht sie ihm vorher nicht mitgeteilt zu werden. Das Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr gilt in diesem Falle als hergestellt.

Dem Bundesminister für Verkehr, den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden und Genehmigungsbehörden ist eine Abschrift der Genehmigung zu übersenden.

2.5 Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 48 Abs. 1 und 2, 49, 52 Abs. 3, 53 Abs. 3 PBefG)

2.51 Ferienziel-Reisen nach Reisezielen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Verfahren richtet sich nach § 52 Abs. 3 PBefG. Beim Bundesminister für Verkehr eingehende Anträge werden der obersten Landesverkehrsbehörde übersandt, die sie an die für den Endpunkt (Reiseziel) zuständige Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidenten) weiterleitet.

2.52 Ferienziel-Reisen im Transit durch die Bundesrepublik Deutschland

Das Verfahren richtet sich nach § 53 Abs. 3 PBefG. Beim Bundesminister für Verkehr eingehende Anträge werden der obersten Landesverkehrsbehörde übersandt, die sie an die Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidenten) weiterleitet, in deren Bezirk der erste Grenzübergang erfolgt.

2.53 Leerein- und Leerausfahrten

Über die Anträge entscheidet der Bundesminister für Verkehr. Soweit Vereinbarungen mit ausländischen Verkehrsbehörden getroffen worden sind, wird hiernach verfahren.

2.54 Sonstiger Gelegenheitsverkehr

Sofern es einer Genehmigung bedarf, entscheidet der Bundesminister für Verkehr (§§ 52 Abs. 3 Satz 2 und 53 Abs. 3 PBefG).

2.55 Kleiner Grenzverkehr

2.51 bis 2.54 gelten entsprechend.

3. **Erteilung von einstweiligen Erlaubnissen (§ 20 PBefG) im grenzüberschreitenden entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42, 43 PBefG**

Macht der Antragsteller geltend oder gelangt die zuständige Genehmigungsbehörde zu der Auffassung, daß die Einrichtung des Verkehrs keinen Aufschub duldet, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach § 20 PBefG vorliegen. Sofern dies der Fall ist, kann die einstweilige Erlaubnis erteilt werden. Der Herstellung des Benehmens gemäß §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 PBefG mit dem Bundesminister für Verkehr bedarf es in diesem Falle nicht. § 11 Abs. 3 und 4 PBefG ist zu beachten.

4. Die Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland erteilten Genehmigungen sind dem Verkehrsministerium des Heimatstaates des Unternehmers zur Aushängung zu übersenden. Dem Übersendungsschreiben ist eine Abschrift der Genehmigungsurkunde für das betreffende ausländische Verkehrsministerium beizufügen.

Der RdErl. v. 22. 11. 1963 (SMBL. NW. 9231) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage 1

An

in

Antrag
auf Erteilung der Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb*) — den Weiterbetrieb*) — die Erweiterung
oder Änderung*) — eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (§ 42 PBefG)

I. 1. **Antragsteller**

.....

 (Vor- und Zunamen sämtlicher Inhaber/Gesellschafter des Unternehmens — entfällt bei juristischen Personen — und gesetzlicher Vertreter; ggf. auf besonderem Blatt aufzuführen. Ist der Antragsteller eine juristische Person, genaue Rechtsform angeben.)

Wohnsitz
 (Ort und Straße)

Betriebssitz
 (Ort und Straße)

Fernsprech-Nr.

2. (Nur auszufüllen, wenn dem Antragsteller von der Behörde, an die dieser Antrag gerichtet ist, keine noch gültige PBefG-Genehmigung erteilt worden ist.) **)

geb. am in Kreis

Staatsangehörigkeit Familienstand

Beruf und Tätigkeit: erlernt z. Z. ausgeübt

Vor- und Geburtsname des (ggf. früheren) Ehegatten

Vor- und Zuname des Vaters (d. Antragstellers)

Vor- und Geburtsname der Mutter (d. Antragstellers)

3. Ist ein Ermittlungsverfahren/Strafverfahren anhängig? ja/nein **)

4. Ist ein Offenbarungseid geleistet worden oder schwebt ein entsprechendes Verfahren? ja/nein **)

II. 1. **Die Genehmigung wird beantragt**

von (Ausgangspunkt)
 (Ort, Straße bzw. Platz)

nach (Endpunkt)
 (Ort, Straße bzw. Platz)

über (genauer Streckenverlauf unter Angabe aller benutzter Straßen und Ortsdurchfahrten)

mit einer Gültigkeitsdauer bis zum
 (Datum)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Falls mehrere Inhaber/Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter vorhanden sind, sind die geforderten Angaben gesondert zu machen; bei Nr. 2 sind ferner Wohnort und Straße anzugeben.

8. Sollen Kraftfahrzeuge, die schon im Gelegenheitsverkehr eingesetzt sind, im beantragten Linienverkehr verwendet werden? Ggf. welche?

a) je Person und km

b) je Person für die Gesamtstrecke

c) je Person für die Teilstrecken

d) Ermäßigungen (z. B. Kinderfahrtscheine, Zeitkarten)

.....

e) Entgelt für die Mitnahme von Tieren, Gepäckstücken und sonstigen Gegenständen

Gesamtaufstellung der Beförderungsentgelte ist als Anlage beizufügen.

- | Unternehmer | Linie
von / nach | Überlagerung
von / nach |
|-------------|---------------------|----------------------------|
| | | |

II. 12. b) Welche Gründe kann der Antragsteller anführen, die nachweisen sollen, daß der Verkehr nicht mit den schon vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann? (Erläuterungen auf Anlagebogen beifügen)

c) Angaben über vorgesehene Beschränkungen mit Rücksicht auf bestehende Verkehre

13. a) Ist der Antragsteller schon im Besitz einer gültigen Genehmigung zur Personenbeförderung?

b) Hat er eine solche früher besessen?

c) Falls ja: Genehmigte Verkehrsart Verkehrsform?

Genehmigungsbehörde

Datum und Aktenzeichen der Genehmigung

III. 1. Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a*) Angaben über die Vermögenslage des Antragstellers, aus denen sich die Leistungsfähigkeit des beantragten Betriebes ergibt (Aufstellung der Vermögenswerte und Schulden, Nachweis der Kreditfähigkeit)
- b*) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einschl. der zuständigen Beförderungsteuerstelle.
- c*) Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bei eingetragenen Unternehmen, die juristische Personen sind. Der Auszug soll nicht älter als 3 Monate sein.
- d) Eine Übersichtskarte infacher Ausfertigung, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen und alle in dem Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenbahnen, Obuslinien, Kraftfahrzeuglinien und Schifffahrtslinien, letztere soweit sie dem Berufsverkehr dienen, eingezeichnet sind (vgl. Nr. 12a).
- e) Besondere Beförderungsbedingungen (Beförderungsbedingungen, die von den allgemeinen Beförderungsbedingungen abweichen).
- f) Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Bescheinigung entfällt, wenn der Antragsteller bisher keine versicherungspflichtige Person beschäftigt hat).
- g) Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge — einschl. etwa zu zahlender Vorschüsse zur Unfallversicherung (Bescheinigung entfällt, wenn bisher kein versicherungspflichtiges Unternehmen betrieben wurde).

2. Dieser Antrag wird infacher Ausfertigung vorgelegt.

Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist bekannt, daß eine Genehmigung, die auf Grund unrichtiger Angaben erteilt wurde, zurückgenommen werden kann.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift und Firmenstempel)

Anlagen:

*) Nicht erforderlich bei Antragstellern, die eine noch gültige Genehmigung nach dem PBefG für Straßenbahnen, Obusse oder Kraftomnibusse besitzen.

Anlage 2

auf Erteilung der Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Berufsverkehrs
(Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)

I. 1. Antragsteller

(Vor- und Zunamen sämtlicher Inhaber/Gesellschafter des Unternehmens – enthält, bei juristischen Personen – und gesetzlicher Vertreter; ggf. auf besonderem Blatt aufzuführen; Ist der Antragsteller eine juristische Person genaue Rechtsform angeben.)

in Straße
 (Wohnsitz des Unternehmers)

Betriebssitz Fernsprech-Nr.

2. (Nur ausfüllen, wenn Antragsteller keine gültige Genehmigung nach PBefG besitzt.)

geb. am in Kreis

Staatsangehörigkeit Familienstand

Vor- und Geburtsname des (ggf. früheren) Ehegatten

Vor- und Zuname des Vaters (d. Antragstellers)

Vor- und Geburtsname der Mutter (d. Antragstellers)

II. 1. Die Genehmigung wird beantragt

von (Ausgangspunkt)

nach (Endpunkt)

über (Streckenführung)

mit einer Gültigkeitsdauer bis zum (Datum)

2. Von welchem Zeitpunkt ab soll der Verkehr durchgeführt werden?

3. Die Entfernung vom Ausgangspunkt zum Endpunkt der Linie beträgt km.

4. Fahrplan und Haltestellen (ggf. als Anlage)

[illegible]

*) Anzahl der an den jeweiligen Haltestellen zusteigenden Personen.

10. Es werden Berufstätige folgender Firma Firmen (Name, Anschrift, Fernsprech-Nr.) befördert:

.....

.....

.....

.....

11. Arbeitszeit der Firma Firmen

a) Arbeitsbeginn:

b) Arbeitsende:

.....

.....

.....

12. Falls keine Befreiung von den Vorschriften über die Betriebs- und Beförderungspflicht, die Beförderungsentgelte und -bedingungen sowie über den Fahrplan (§ 45 Abs. 4 PBefG) gewünscht wird, ist dies nachstehend anzugeben.

.....

.....

.....

III. 1. Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a*) Angaben über die Vermögenslage des Antragstellers, aus denen sich die Leistungsfähigkeit des beantragten Betriebs ergibt.
- b) Eine Übersichtskarte in zweifacher Ausfertigung in der die beantragte Strecke mit Haltestellen und alle in dem Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenbahnen, Obuslinien und Kraftfahrzeuglinien eingezeichnet sind.
- c*) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einschl. der zuständigen Beförderungsteuerstelle.
- d) Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Bescheinigung entfällt, wenn der Antragsteller bisher keine versicherungspflichtige Person beschäftigt hat).
- e) Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge — einschl. etwa zu zahlender Vorschüsse — zur Unfallversicherung (Bescheinigung entfällt, wenn bisher kein versicherungspflichtiges Unternehmen betrieben wurde).
- f*) Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bei eingetragenen Unternehmen, die juristische Personen sind. Der Auszug soll nicht älter als drei Monate sein.

2. Dieser Antrag wird infacher Ausfertigung vorgelegt.

Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist bekannt, daß eine Genehmigung, die auf Grund unrichtiger Angaben erteilt wurde, zurückgenommen werden kann.

....., den 19.....

Anlagen:

.....
(Unterschrift und Firmenstempel)

*) Nicht erforderlich bei Antragstellern, die bereits eine gültige Genehmigung nach dem PBefG besitzen.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.